



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-102-039800

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann aufgeben können, wenn sie keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen und dies die Staatenlosigkeit zur Folge hätte.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Menschen, die aus verschiedenen Gründen keine Deutschen sein und deshalb ihre Staatsangehörigkeit aufgeben möchten, das Recht dazu haben sollten. Das Argument, Staatenlosigkeit sei zu verhindern, stehe im Widerspruch zur freien Selbstbestimmung eines jeden Menschen. Wenn jemand aus schwerwiegenden persönlichen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben und somit die Staatenlosigkeit bewusst in Kauf nehmen möchte, sollte er das Recht dazu haben. Keinem Menschen sollte eine Staatsangehörigkeit aufgezwungen werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung sei erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 66 Mitzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass ein Deutscher nach § 26 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) auf seine Staatsangehörigkeit verzichten kann, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Das heißt, der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist nur möglich, wenn der Verzichtende bereits im Besitz einer ausländischen (völkerrechtlich anerkannten) Staatsangehörigkeit ist oder ihm diese von der zuständigen ausländischen Stelle zugesichert wurde.

Nach § 18 StAG wird ein Deutscher auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.

Der Ausschuss hebt hervor, dass aus dem Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland kein Anspruch herleitbar ist, unter Berufung auf subjektive Überzeugungen die deutsche Staatsangehörigkeit beliebig aufgeben zu dürfen, um staatenlos zu werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 13. September 1982 - 18 A 1647/82).

Da der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur aufgrund eines Gesetzes eintreten kann (Artikel 16 Abs. 1 GG), ist es nicht in das Belieben eines deutschen Staatsangehörigen gestellt, seine deutsche Staatsangehörigkeit ohne gesetzliche Grundlage abzulegen.

Die Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglichen würde, die deutsche Staatsangehörigkeit abzulegen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus Artikel 16 Abs. 1 noch aus Artikel 2 Abs. 1 GG.

Nach Artikel 16 Abs. 1 GG darf der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene nicht staatenlos wird. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen überlässt das Grundgesetz dem einfachen Gesetzgeber die nähere Ausgestaltung des Rechts der Staatsangehörigkeit. Hierbei ist ihm ein weiter Spielraum eingeräumt. Insofern ist es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt, den Verzicht auf die oder die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit davon abhängig zu machen, dass der Betroffene nicht staatenlos wird. Die mit der Petition



beanstandete Regelung des StAG entspricht damit gerade der im Grundsatz erkennbaren Tendenz, die unerwünschte Staatenlosigkeit zu vermeiden.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass das Ziel, Staatenlosigkeit zu vermeiden, in mehreren internationalen Abkommen zum Ausdruck kommt, die auch für Deutschland rechtlich verbindlich sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit zusammen mit dem CIEC-Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit durch Vertragsgesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. II S. 597) in das Bundesrecht übernommen. In Artikel 7 Abs. 1 a des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit heißt es: Lässt das Recht des Vertragsstaates den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu, so hat der Verzicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Außerdem hat die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit ratifiziert. Dort heißt es in Artikel 8 Abs. 1: Jeder Vertragsstaat gestattet die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit, sofern die Betreffenden dadurch nicht staatenlos werden.

Die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen haben sich verpflichtet, ein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit in die international nicht erwünschte Staatenlosigkeit grundsätzlich nicht zuzulassen. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch ihren Beitritt zu den genannten Übereinkommen verpflichtet, dem Entstehen von Staatenlosigkeit entgegenzuwirken.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass Artikel 2 Abs. 1 GG ebenfalls kein schrankenloses Recht auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gewährt. Vielmehr gehören die abschließenden Regelungen der §§ 18 und 26 StAG zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 GG.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.